

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Nachwahlen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Fakultätsrat der Philosophische Fakultät 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die diesjährigen Gremienwahlen um ein Jahr verschoben. Wegen Ausscheidens vom Fakultätsratsmitgliedern sowie stellvertretenden Fakultätsratsmitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und keiner Möglichkeit des Nachrückens gemäß § 7 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten der RWTH Aachen, ist gemäß § 7 Abs. 10 derselben Wahlordnung eine Nachwahl im Wahlkreis WMF 9 durchzuführen.

Die o.a. Wahlen finden entsprechend dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16.09.2014 (zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) und der dazu von der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) erlassenen Wahlordnung als Briefwahl in der Zeit vom 30.07 bis 19.08.2020, 16:00 Uhr statt.

Wahlkreis und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fakultätsräten:

Die Zahl der der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zustehenden Sitze bestimmt sich für den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät (Fakultät 7) nach § 33 Abs. 1 der Grundordnung der RWTH Aachen. Danach verfügt die Gruppe der WM in der Fakultät 7 über 2 Sitze. Wegen dem Ausscheiden von Fakultätsratsmitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern findet eine Nachwahl statt. Dabei bildet die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät 7 einen Wahlkreis.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für den Fakultätsrat sind bis Freitag, den 24.07.2020, **12:00 Uhr** bei der Wahlleiterin (Templergraben 55, Raum 030/032) einzureichen. Die Bezifferung der Listen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 v. H. der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Bei Wahlkreisen mit mehr als 100 Wahlberechtigten genügen 10 Unterschriften. Den Unterschriften sind Name, Vorname und Tätigkeitsbereich beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Unterzeichnung dieser Erklärung gilt zugleich als Befürwortung der Liste.

Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss dem Wahlkreis angehören, in dem sie bzw. er kandidiert. Sie bzw. er darf nicht in mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlkreises aufgenommen werden.

Der Wahlvorschlag muss Gremium, Gruppe, Wahlkreis, Familiennamen, Vornamen, Tätigkeitsbereich und Anschrift enthalten. Besondere Kennzeichnungen von Listen und Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind zulässig.

Die Wahlleiterin gibt spätestens am 29.07.2020 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle vor dem Wahlamt bekannt.

Wählerverzeichnis

Das von der Wahlleiterin erstellte Wählerverzeichnis wird vom 13.07. – 24.07.2020 im Wahlamt (Hauptgebäude, Templergraben 55, Raum 030 oder Raum 032) zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind bei der Wahlleiterin innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigung mit den vollständigen Briefwahlunterlagen wird spätestens am 30.07.2020 an die Wahlberechtigten versandt.

Einsprüche wegen Nichtzusendung oder Unvollständigkeit der erforderlichen Wahlunterlagen sind bis spätestens 13.08.2020 bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Briefwahl

Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren bzw. seinen Wahlschein und im Wahlumschlag ihre bzw. seine Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag – Mittwoch, 19.08.2020, 16:00 Uhr - eingeht.

Wahlregeln

Die Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der Fakultäten nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gemäß § 11 HG bilden die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) eine Gruppe.

Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge erstellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidatinnen bzw. Kandidaten) sowie die für den Wahlkreis maßgebende Organisationseinheit.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am 06.07.2020 Mitglied der Hochschule sind. Dieser Tag ist auch maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Mitglieder, die am 06.07.2020 mindestens 6 Monate beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Die Sitze werden auf jede Wahlliste im Verhältnis der für die Wahlliste abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren je Wahlkreis verteilt.

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Beschäftigten werden die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmzahlen zugeteilt (personalisierte Verhältniswahl).

Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit sowie bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Kandidatinnen und Kandidaten, für die keine Stimme abgegeben wurde, gelten als nicht gewählt.

Die Stellvertretung erfolgt bei der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein verhindertes Mitglied eines Fakultätsrates durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl.

Liegt für die Wahl kein oder kein gültiger Wahlvorschlag einer Gruppe eines Wahlkreises vor oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge je Gruppe und Wahlkreis kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in den hiervon betroffenen Gremien vermindert sich entsprechend.

Entfallen auf eine Wahlliste der Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Dasselbe gilt, wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht annimmt.

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), die Grundordnung der RWTH Aachen und die Wahlordnung für die o.a. Wahlen liegen bei der Wahlleiterin (Adresse s.o.) zur Einsichtnahme aus und sind auf den Internetseiten der RWTH abrufbar.